

Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Verkehr zwischen Inserenten und dem Niederämter Anzeiger

1. Anwendbarkeit

Die Geschäftsbedingungen regeln das Auftragsverhältnis zwischen einem Auftraggeber (Inserent, Werbeagentur usw.) und dem Niederämter Anzeiger. Sie sind für sämtliche Inseratdispositionen und Werbebeilagen gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Insoweit diese Bedingungen keine abweichenden Regeln enthalten, gelten für das Vertragsverhältnis die Vorschriften über den Werkvertrag, Art. 363 ff. OR.

2. Inhalt der Inserate

- 2.1 Der Verlag behält sich vor, Änderungen des Inhalts zu verlangen oder Inserate ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.2 Aufträge für Werbebeilagen sind für den Verlag erst nach Genehmigung eines Musters bindend.
- 2.3 Der Verlag kann Inserate mit der Bezeichnung «Inserat» versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen.
- 2.4 Der Auftraggeber ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich und hat für allfällige Ansprüche einzustehen.

3. Erscheinungsdaten und Platzierungen

- 3.1 Der Verleger kann aus technischen Gründen für bestimmte Daten vorgeschriebene, aber dem Inhalt nach nicht unbedingt termingebundene Inserate ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers um eine Ausgabe vor- oder zurückverschieben.
- 3.2 Platzierungswünsche des Auftraggebers können nur unverbindlich entgegengenommen werden.
- 3.3 Für eingehaltene Platzierungsvorschriften wird der festgelegte Preis erhoben.

4. Korrekturabzüge

werden nur für kommerzielle Inserate geliefert und sofern die Druckunterlagen mindestens 3 Tage vor Annahmeschluss eintreffen. Für Vollvorlagen wird kein Probeabzug geliefert.

Die Inserate werden auch dann publiziert, wenn das «Gut zum Druck» noch aussteht.

5. Insertionstarife

- 5.1 Es gelten die jeweils gültigen mm-Preise sowie die Mengen- und Wiederholungsrabatte, zuzüglich 8% MWST.
- 5.2 Änderungen der Preise, Rabatte und der MWST von 8% treten auch bei laufenden Aufträgen und Abschlüssen sofort in Kraft. Der Inserent hat aber das Recht, innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe des neuen Preises vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat er nur Anrecht auf den Rabatt, der gemäss Rabattskala der effektiv abgenommenen Menge entspricht.

6. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich verrechnet werden ausserordentliche Aufwendungen, z.B.

- Express-Gebühren
- häufige Auftragsmutationen
- nachträgliche Neugruppierung einer Rechnung
- Abschluss-Zwischenstandsmeldungen
- Fremdleistungen (z.B. Übersetzungen, Inseratgestaltung, Reproarbeiten)

Alle Kosten werden zuzüglich 8% MWST verrechnet.

7. Mengenabschlüsse, Wiederholungsaufträge

- 7.1 Jeder Mengenabschluss und jeder Wiederholungsauftrag ist nur für Inserate eines einzigen Inserenten bestimmt. Konzerne und Holdinggesellschaften können aber unter gewissen Voraussetzungen Konzernabschlüsse tätigen.
- 7.2 Die Laufdauer beträgt 12 Monate (siehe auch Abschnitt 8.1.); sie kann keine Inserate einschliessen, die vor Erteilen des Abschlusses bzw. des Wiederholungsauftrages erschienen sind.
- 7.3 Es gilt für die ganze Laufdauer der gleichbleibende Rabattsatz.

8. Mengenabschlüsse/-rabatte

- 8.1 Beginnt der Abschluss bis und mit dem 15. eines Monats, so dauert er bis Ende Vormonat des folgenden Jahres; beginnt er ab 16. bis Ende eines Monats, so läuft er bis Ende des laufenden Monats des folgenden Jahres.
- 8.2 Bei Erreichen einer höheren Rabattstufe wird nach zeitlichem Ablauf des Abschlusses rückwirkend der höhere Rabatt vergütet; bei Minderabnahme von mehr als 3% wird der zuviel bezogene Rabatt rückbelastet. Minderabnahmen können nicht auf das folgende Abschlussjahr übertragen werden.

9. Wiederholungsaufträge/-rabatte

- 9.1 Anspruch auf Wiederholungsrabatt haben Inserate, die an zum voraus festgesetzten Daten unverändert erscheinen. Bei Vollvorlagen können die Sujets gewechselt werden.
- 9.2 Rückwirkend wird ein höherer Rabatt gewährt, sofern der Wiederholungsauftrag vor Erscheinen des letzten Inserates unter den gleichen Voraussetzungen erweitert und damit eine höhere Stufe erreicht wird.

10. Grösse der Inserate

- 10.1 Für die Verrechnung massgeblich ist die in der Zeitung gemessene Grösse von Trennlinie zu Trennlinie. Bei Vollvorlagen werden zur Abdruckhöhe 2 mm zugerechnet.
- 10.2 Mehrmals erscheinende Inserate mit gleicher Vorlage oder Text werden alle mit der Grösse des ersterscheinenden Inserates verrechnet.

11. Beleglieferung

Auf Verlangen ein Voll- oder Seitenbeleg nach Erscheinen oder mit der Rechnung gratis. Zusätzlich verlangte Belege werden verrechnet, zuzüglich 8% MWST.

12. Druckmaterial

Papierkopien gelten als Einwegmaterial. Der Verlag kann Reinzeichnungen, Filme und Fotos nach drei Monaten seit letztem Erscheinen ohne Kostenfolge vernichten, sofern diese vom Auftraggeber nicht als aufbewahrungs- oder rückgabepflichtig bezeichnet werden.

13. Chiffredienst

- 13.1 Das Chiffregeheimnis ist unter Vorbehalt von öffentlichem kantonalem und eidg. Recht uneingeschränkt.
- 13.2 Der Niederämter Anzeiger ist berechtigt, die eingehenden Angebote zu öffnen und zu prüfen; er ist nicht verpflichtet, Werbesendungen, Vermittlungs- und anonyme Angebote weiterzuleiten.
- 13.3 Für die Rücksendung von Dokumenten kann keine Verantwortung übernommen werden.
- 13.4 Für Chiffre-Inserate wird pro Auftrag eine Gebühr erhoben. Besondere Spesen wie Telefon, Paketporto, Zustellung per Express, Einschreiben oder an eine ausländische Adresse werden zusätzlich verrechnet, zuzüglich 8% MWST.

14. Fehlerhaftes Erscheinen

- 14.1 Reklamationen sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt anzubringen.
- 14.2 Mangelhaft erschienene Inserate berechtigen in folgenden Fällen zu keinem Preisnachlass oder Ersatz:
 - telefonisch erteilte, geänderte oder sistierte Aufträge
 - Irrtümer aus Übersetzungen fremdsprachiger Vorlagen
 - Datenverschiebung (siehe Art. 3)
 - nicht eingehaltene Platzierungsvorschriften
 - fehlende, undeutliche oder sonst mangelhafte oder ungeeignete Vorlagen (zu feiner Raster, zu feine Linien, zu kleine Schrift usw.)
 - Passerdifferenzen und Abweichungen in der Farbe innerhalb einer angemessenen Toleranz
 - Abweichungen von typografischen Vorschriften
 - fehlende Codebezeichnungen
 - weder Sinn noch Wirkung des Inserates werden massgeblich beeinträchtigt.
- 14.3 Wird der Sinn oder die Wirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigt oder ist ein Termininserat nicht erschienen, werden maximal die Einschaltkosten erlassen oder in Form von Inseraterraum kompensiert. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

15. Zahlungskonditionen

- 15.1 Bei Gelegenheitsinseraten in der Regel Barzahlung. Bei Abschlüssen sind die Rechnungen, sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, innert 30 Tagen ohne Skontoabzug zahlbar.
- 15.2 Auf verfallene Rechnungen wird ein marktüblicher Verzugszins berechnet.
- 15.3 Für Mahnungen werden die Kosten verrechnet.
- 15.4 Bei Betreibung, Nachlassstundung und Konkurs entfallen Rabatte und allfällige Vermittlungsprovisionen.
- 15.5 Gerichtsstand ist der Ort des Beklagten.

16. Gegendarstellungsrecht

- 16.1 Gemäss Art. 28 g ff. des Zivilgesetzbuches haben alle Personen, die sich durch Tatsachenbehauptungen in ihrer Persönlichkeit betroffen fühlen, das Recht, eine Gegendarstellung zu verlangen. Der Anspruch kann auch gegenüber Inseraten geltend gemacht werden.
- 16.2 Bei einem Gegendarstellungsbegehren gegenüber Inseraten informiert der Verlag den Inserenten über den Eingang des Begehrens und bespricht mit ihm das Eintreten auf das Begehren resp. seine Abweisung oder Gutheissung sowie das Vorgehen einer allfälligen Publikation und die damit zusammenhängenden Modalitäten.
- 16.3 Falls der Verlag im Zusammenhang mit einem Gegendarstellungsanspruch gerichtlich belangt wird, ist der Inserent nach Treu und Glauben verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung, dem Prozess beizutreten.
- 16.4 Der Inserent, der die beanstandete Tatsachenbehauptung veranlasst hat, verpflichtet sich, sämtliche durch Ausübung des Gegendarstellungsrechts anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu tragen.

17. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 17.1 Stellt ein Insertionsorgan während der Vertragsdauer sein Erscheinen ein, so kann der Niederämter Anzeiger ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten.
- 17.2 Dies entbindet den Inserenten nicht von der Bezahlung der erschienenen Inserate.
- 17.3 Es werden keine Rabattnachbelastungen, aber Vergütungen vorgenommen, sofern eine höhere Rabattstufe zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung erreicht wird.